

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen
- Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Stellplätzen, Garagen und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO nur in so weit überschritten werden, als insgesamt eine GRZ von 0,4 bezogen auf das jeweilige Gesamtgrundstück (Bauland) nicht überschritten wird (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

- Höhe der baulichen Anlagen und deren Höhenlage
- 2.1 Die sichtbare Wandhöhe an den Traufseiten ist berg- und talseitig im Mittel auf maximal 4.75 m beschränkt. Gemessen wird die sichtbare Wandhöhe vom angelegten Gelände bis zur Schnittkante aufgehendes Mauerwerk mit der Sparrenoberkante. Ausgenommen ist der Bereich der Garageneinfahrt und der daraus notwendigen Böschungen.
- 2.2 Die absolute Höhe der Gebäude darf 12,0 m an keiner Stelle des Gebäudes überschreiten. Oberer Messpunkt ist die höchste Stelle der Oberkante Dachhaut. Als unterer Messpunkt gilt die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche in Wandmitte, gemessen auf der Grenzlinie zwischen Baugrundstück und Straße im Endausbauzustand. Die Regelungen zur absoluten Höhe gelten nur für den Teilbereich B gemäß Planzeichnung.
- 2.3 Die Oberkante des Fußbodens des untersten Vollgeschosses (Erdgeschoss) darf auf der gesamten straßenseitigen Breite des Grundstückes nicht unterhalb der Straßenbegrenzung liegen.
- Bauweise

(entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet. Die Länge von Gebäuden darf 17 m nicht überschreiten.

Stellung der baulichen Anlagen (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Der längste Teil der Traufe ist parallel zum Straßenrand der erschließenden Straße "In der Weidenwies" zu errichten Diese Regelung gilt nur für den Teilbereich B gemäß Planzeichnung.

Mindestmaß für die Größe der Grundstücke (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

> Das Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke beträgt 900 m². Diese Regelung gilt nur für den Teilbereich B gemäß Planzeichnung.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind maximal zwei Dauerwohnungen zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für Oberflächenbefestigungen wie Zufahrten, Wege, Terrassen etc. sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 4 LBauO versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

- Anpflanzen von Bäumen / Erhaltung von Bäumen und Gehölzen (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "extensives Grünland" ist ein Streuobstbestand anzulegen und mit Hochstammbäumen entsprechend der Pflanzliste in Teil III zu bepflanzen. Die Bäume sind in einer Pflanzdichte von 1 Baum / 130 m² zu pflanzen.
- Die durch Planzeichen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzten Einzelbäume und Gehölzbereiche sind dauerhaft zu erhalten und durch Baumschutzmaßnahmen entsprechend DIN 18299 während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen.
- Maßnahmen im sonstigen Geltungsbereich der Satzung (entsprechend § 9 Abs. 1a BauGB)

Auf der mit K1 gekennzeichneten Fläche (Flurstück 996, Flur 9 "Auf Triesch – 4te Gewann") ist eine Streuobstwiese mit Hochstammbäumen zu entwickeln. Die Bäume sind in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Vorschläge für Obstbaumsorten entsprechend der Pflanzliste in Teil III. Die Bewirtschaftung der Streuobstwiese hat nach den Richtlinien des FUL Programms "Grünlandvariante 3" des Ministeriums für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz zu erfolgen:

- Dauergrünlandnutzung, Mahd nicht vor dem 15. Juni, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Düngung lediglich in einem Radius von 1 m um die Stämme mit Kompost oder Gründungung.
- Mechanische Offenhaltung der Baumscheiben neu gepflanzter Bäume bis zum 4. Standjahr, Standhilfe in den ersten Jahren mit Dreibock, Sicherung mit Wühlmausschutz und Verbissschutz, Durchführung notwendiger Baumschnitte, Duldung von Baum- und

II. Örtliche Bauvorschriften

Gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung
- Für die Dächer der Wohngebäude sind nur Sattel-. Krüppelwalm- sowie versetzte Sattel- bzw. versetzte Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 18° und höchstens 30° zulässig.
- Als Dacheindeckung sind ausschließlich nicht glänzende Materialien in dunkler Färbung - entsprechend RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3005 (Weinrot), RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) zulässig Für Teile des Daches ist eine Eindeckung aus Glas zulässig. Ebenso sind Gründächer insgesamt zulässig.

Dachaufbauten

- Dachaufbauten sind nur zulässig als Satteldachgauben oder Schleppgauben, deren jeweilige Breite im einzelnen maximal 2,50 m nicht übersteigt und die mindestens 1,25 Meter von den freistehenden Giebelseiten entfernt sind.
- Zwerchgiebel und Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Breite der zugehörigen Fassade (jeweils Außenmaß) nicht überschreiten und müssen mindestens 1.25 Meter von der freistehenden Giebelseite entfernt sein.

Flächen für Stellplätze und Garagen

Pro Wohnung sind auf den Baugrundstücken Flächen für mindestens 2 Pkw-Stellplätze nachzuweisen. Anstelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen

Aufschüttungen und Abgrabungen

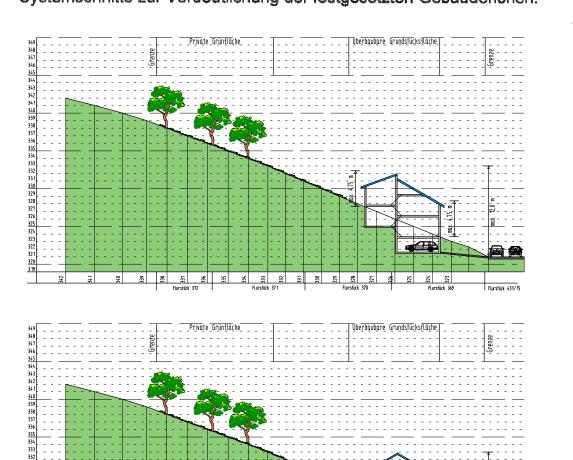
Bei der Ausführung von Aufschüttungen und Abgrabungen zur Errichtung baulicher Anlagen, zum Anlegen von Erdterrassen oder zur Herstellung des Geländeangleiches zu Nachbargrundstücken sind folgende Auflagen

- ⇒ Herstellen der Böschungen in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3, ab einer Höhe von 1.5 m sind die Böschungen durch 0.5-1.0 m breite Bermen zu unterbrechen
- ⇒ Stützmauern (zulässig: Natursteinmauer, natursteinverblendete Mauer, verputzte oder begrünte Mauer) sind ab einer Höhe von 1,5 m mit mind. 1 m breiten flachen bzw. flach geneigten Zwischenräumen
- Flächenhafte Anhebungen oder Abgrabungen ganzer Grundstücke oder größerer Teilbereiche (über 30 % des Grundstückes) sind auszuschließen.

III. Hinweise und Empfehlungen

Zu Ziffer | A2):

Systemschnitte zur Verdeutlichung der festgesetzten Gebäudehöhen:



(Hinweis: Die dargestellten Haustypen sind nur informelle Planungsbeispiele ohne Normcharakter)

2. Zu Ziffer I F):

Geeignet sind u.a. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.

- Es wird empfohlen, aus der Dachentwässerung anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser z.B. für die Gartenbewässerung zu verwenden.
- Es wird empfohlen, die Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen gem. DIN 18 290 zu beachten. Aufschüttungen im Wuchsraum der zu erhaltenden Bäume. Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu verhindern.
- Artenliste zum Anpflanzen von Obsthochstämmen: Luxemburger Renette Danziger Kantapfel

Winterrambour Winter-Goldparmäne Rheinischer Bohnapfel Jakob Lebel Hauxapfel Kaiser Wilhelm

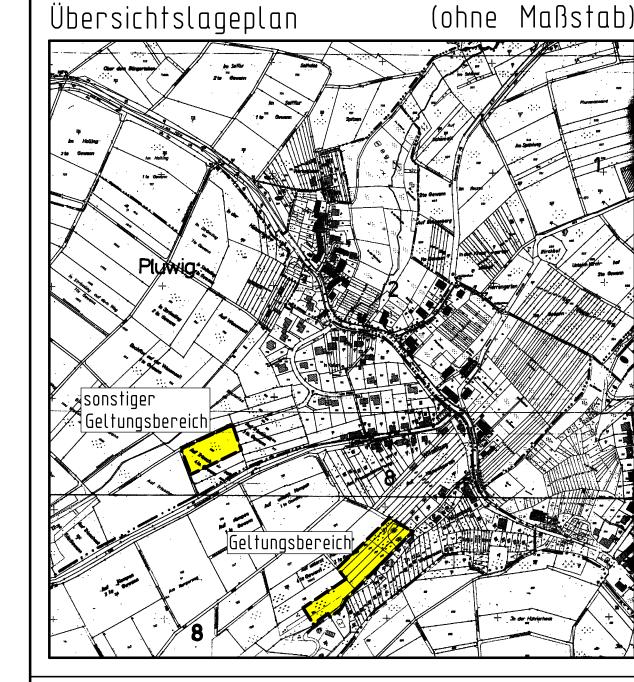
Köstliche von Charneau Sievenicher Mostbirne Clapps Liebling Gute Graue

Pleiner Mostbirne Kirschsorten: Hedelfinger

Schattenmorelle

Schneiders späte Knorpelkirsche Große schwarze Knorpelkirsche Werdersche Braune

- Im Anschluß an die Straße "In der Weidenwies" befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Fahrzeuge die Straße "In der Weidenwies" benutzen. Mit Beeinträchtigungen durch Geräusche und Gerüche ist zu rechnen.
- Gemäß den bestehenden vertraglichen Regelungen mit der Grundstückseigentürnerin zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sind die Baumaßnahmen im Teilbereich B der Satzung bis spätestens 2009 abzuschließen.



Gemeinde Pluwig - Satzung gemäß §34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Bereich In der Weidenwies" (Flur 8, Flurstücke 369,370,371,372,431/15 teilw. u. 734/2 teilw.)

001.2 Satzungsausfertigung 9464 GRÜNORDNUNG SPLANUNG Maßstab 1:500 Auf der Redoute 12 54296 Trier Tel. 0651/91048-0 Fax. 0651/91048-50